

BVGer E-3393/2023 vom 14. August 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-08-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3393_2023

FR: TAF E-3393/2023 du 14 août 2023

IT: TAF E-3393/2023 del 14 agosto 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E-3393/2023 Seite 5

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um

ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer beanstandet, die Vorinstanz habe es unterlassen, den rechtserheblichen Sachverhalt korrekt abzuklären und ihr Entscheid sei in mehrfacher Hinsicht unstimmig: So sei die Flüchtlingseigenschaft verneint und dennoch eine Glaubhaftigkeitsprüfung durchgeführt worden. Er sei vom SEM dem erweiterten Verfahren zugewiesen worden, das kurze Zeit später ohne weitere Abklärungen den Entscheid ausgefällt habe. Die vom Beschwerdeführer in Aussicht gestellten Beweismittel (Bestätigungsschreiben HDP und Artikel über Blutrache) seien nicht in den Akten des SEM abgelegt gewesen. Die Asylgründe seien nicht bezüglich Reflexverfolgung – wegen der beiden Onkel – geprüft worden. Schliesslich sei das SEM seiner Begründungspflicht nicht nachgekommen und habe seine Vorbringen lediglich extrem kurz zusammengefasst. Die Sache sei deshalb zur Beurteilung der Beweismittel sowie "der aktuellen Sachlage in Bezug auf den Konventionsaustritt" (vgl. Beschwerde S. 13) an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 4.2

Entgegen diesen Ausführungen finden sich in den Akten keine Anhaltspunkte für eine ungenügende Sachverhaltsfeststellung. Dem Beschwerdeführer wurde während der Anhörung einlässlich Gelegenheit gegeben, seine Asylgründe vorzutragen und er wurde zum Einreichen der Beweismittel angehalten. Am Ende bestätigte er, keine weiteren (Asyl-)Gründe zu haben (vgl. Protokoll Anhörung F121). Die Beweismittel reichte er respektive seine Rechtsvertretung dem SEM – entgegen seiner Ankündigung (vgl. a.a.O. F6 ff.) – nicht nach; dies dürfte auch der Grund dafür gewesen sein, dass das SEM nach kurzem Zuwarten den Asylentscheid ausfällte. Dass die Vorinstanz zusätzlich zur Prüfung der Flüchtlingseigenschaft bei einem Sachverhaltselement eine Glaubhaftigkeitsprüfung vorgenommen hat, ist ebenso wenig zu beanstanden wie der Umstand, dass sie sich zu den nicht nachgereichten Beweismitteln nicht vertieft äusserte. Das SEM war auch nicht gehalten, weitere sachverhaltliche Abklärungen vorzunehmen. Hin-

E-3393/2023 Seite 6 sichtlich der Begründungspflicht ist festzuhalten, dass die Begründung einer Verfügung sich nicht zu jedem erdenklichen Aspekt äussern muss, sondern sich auf die wesentlichen Elemente der Asylbegründung konzentrieren darf, so, dass eine sachgerechte Anfechtung möglich ist. Diesen Anforderungen wird die vorliegende Verfügung ohne Weiteres gerecht. Das SEM hat sich mit den Vorbringen des Beschwerdeführers rechtsgenügend auseinandergesetzt und dargelegt, gestützt auf welche Überlegungen es diesen die asylrechtliche Relevanz – und in einem Punkt die Glaubhaftigkeit – abgesprochen hat. Soweit der Beschwerdeführer die Beurteilung des SEM nicht teilt, beschlägt dies die Frage der materiellen, nicht der formalen Richtigkeit der angefochtenen Verfügung.

E. 4.3

Für eine Rückweisung der Sache besteht keine Veranlassung.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Die Vorinstanz begründete ihre Abweisung des Asylgesuchs wie folgt:

E. 6.1.1

Die während des Militärdienstes erlebten Nachteile seien keine ernsthaften Nachteile im Sinn des Asylgesetzes, zumal der Beschwerdeführer den Militärdienst im April 2017 beendet habe, womit auch der zeitliche Kausalzusammenhang zur Ausreise im Jahr 2023 nicht gegeben sei. Dieses Vorbringen sei somit flüchtlingsrechtlich nicht relevant. Dasselbe gelte für

E-3393/2023 Seite 7 die Darlegungen, wonach er als Kurde allgemein benachteiligt, ab 2012 im Zusammenhang mit dem Onkel J. _____ unter Druck gesetzt und 2014 auch einige Male polizeilich abgeführt worden sei. Es sei allgemein bekannt, dass Angehörige der kurdischen Bevölkerung in der Türkei Schikanen und Benachteiligungen verschiedenster Art ausgesetzt sein könnten. Diese würden einen Verbleib im Heimatland indes weder verunmöglichen noch unzumutbar erschweren. Entsprechend führe die allgemeine Situation, in der sich die kurdische Bevölkerung befinde, für sich allein praxisgemäss nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Diese langjährige Einschätzung gelte trotz der sich seit Sommer 2016 verschlechternden Menschenrechtslage weiterhin. Die vom Beschwerdeführer geschilderten Vorfälle, insbesondere vereinzelte Mitnahmen und Razzien durch die Polizei, würden in ihrer Intensität nicht über die Nachteile hinausgehen, welche weite Teile der kurdischen Bevölkerung in ähnlicher Weise treffen könnten. Er habe sich solchem behördlichen Druck ab 2014 auch innerstaatlich entziehen können. Darüber hinaus verfüge er über kein eigenes politisches Profil, das geeignet wäre, ein nachhaltiges behördliches Interesse an ihm auszulösen.

E. 6.1.2

Der Beschwerdeführer habe den Heimatstaat legal verlassen können, was eine landesweite Suche nach ihm zu diesem Zeitpunkt ausschliesse. Im Übrigen habe er erklärt, in letzter Zeit keine politischen Aktivitäten entfaltet zu haben, und seine Aussagen hinsichtlich des früheren politischen Engagements würden auf rudimentäre Tätigkeiten und Interessen schliessen lassen. Sodann würden zahlreiche Familienangehörige nach wie vor am Heimatort leben. Aus seinen Aussagen gehe insgesamt nicht hervor, inwiefern der behördliche Druck auf ihn bedeutend grösser gewesen sein solle, als auf den Rest seiner

Familie. Die für Mai und August 2022 geschilderten kurzen Mitnahmen, Befragungen und Behelligungen wären selbst bei unterstellter Glaubhaftigkeit nicht genügend intensiv im Sinn von Art. 3 Abs. 1 AsyIG. Im Übrigen stehe der Beschwerdeführer mit seinem Onkel J. _____ – der im Zentrum des behördlichen Interesses stehen solle – nicht in Verbindung und könne nichts Konkretes über dessen Verbleib berichten. Auch diese Vorbringen seien als flüchtlingsrechtlich un- erheblich zu werten.

E. 6.1.3

Hinsichtlich der seit 2014 dauernden Blutrache sei aufgrund der Aus- sagen zu schliessen, dass die heimatlichen Behörden eingeschaltet gewe- sen seien und die Straftaten im Rahmen ihrer Möglichkeiten geahndet hät- ten. Auch dem Beschwerdeführer wäre es möglich und zumutbar, sich bei gravierenden Problemen mit der gegnerischen Familie an die Behörden zu wenden. Allerdings sei seinen Schilderungen ohnehin keine persönliche E-3393/2023 Seite 8 und aktuelle Gefährdungslage zu entnehmen, lebe seine Familie doch seit 2016 wieder am ursprünglichen Wohnort und er selber sei im Januar 2022 ebenfalls freiwillig dorthin zurückgekehrt. Bezeichnenderweise habe er für den Zeitraum dieses letzten Aufenthalts in B. _____ keine spezifischen, ihn persönlich betreffenden, Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Blutrache erwähnt. Diese Vorbringen seien damit flüchtlingsrechtlich eben- falls nicht relevant.

E. 6.1.4

Alle diese Vorbringen seien zudem Nachteile, die sich aus lokal oder regional beschränkten Verfolgungsmassnahmen ableiten liessen. Der Be- schwerdeführer habe sich diesen durch innerstaatliches Ausweichen ent- ziehen können. Er sei folglich nicht auf den Schutz der Schweiz angewie- sen. Diese Schlussfolgerung werde dadurch untermauert, dass er sich zwi- schen dem Jahr 2014 und Januar 2022 in G. _____, D. _____ und I. _____ habe aufhalten können. Ernsthafte Schwierigkeiten in diesen Orten habe er nicht fundiert wiedergeben können.

E. 6.1.5

Der Beschwerdeführer habe in der Anhörung auf die Frage, weshalb es ihm nicht möglich gewesen sein solle, sich irgendwo anders in der Tür- kei niederzulassen, überraschend erklärt, der Onkel C. _____ habe sich mutmasslich der PKK angeschlossen und er (Beschwerdeführer) sei un- terdrückt worden, weil er stets mit C. _____ zusammen gewesen sei. Dass er dieses Vorbringen erst nachträglich erwähnt habe, erstaune. Seine Erklärungsversuche, weshalb er diesen Onkel nun plötzlich als Hauptver- ursacher seiner eigenen Probleme ab 2016 nenne, seien nicht überzeu- gend. Angesichts seiner ständig wechselnden Aufenthaltsorte ab 2014 sei auch nicht nachvollziehbar, dass er immer mit diesem Onkel zusammen gewesen sei. Er habe offensichtlich der Frage ausweichen sollen, weshalb es ihm im Gegensatz zu den Geschwistern nicht möglich gewesen sein solle, in der Türkei zu bleiben. Das SEM habe ihm im Kontext die Gelegen- heit gegeben, die beiden polizeilichen Einvernahmen im Jahr 2022 aus- führlich zu schildern. Beide Vorfälle habe er nicht ansatzweise substanziiert wiedergeben können und in seinen neuen Antworten habe er C. _____ wieder nicht erwähnt. Auf Nachfrage habe er erklärt, die Behörden hätten bei diesen Vorfällen nichts über diesen Onkel gesagt. Damit sei nirgends erkennbar, bei welchen Einvernahmen oder Begegnungen mit den Behör- den er überhaupt auf C. _____ angesprochen worden sein wolle. Sodann seien seine Antworten auf die Frage, was die Behörden ihm überhaupt zur Last gelegt haben sollten, spärlich und ungereimt ausgefallen.

Insgesamt sei nicht von einer im Zeitpunkt der legalen Ausreise bestehenden Bedrohungslage auszugehen respektive sei eine solche als unglaubhaft zu

E-3393/2023 Seite 9 beurteilen. Im Übrigen habe er trotz genügender Zeit keine Unterlagen zur Untermauerung seiner Vorbringen beigebracht.

E. 6.1.6

Die Vorbringen des Beschwerdeführers vermöchten somit weder den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsyIG, noch denjenigen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsyIG standzuhalten.

E. 6.2.1

In der Beschwerde wird ausgeführt, der Beschwerdeführer werde in der Türkei aus mehreren Gründen verfolgt: durch den Staat als Kurde aufgrund seines eigenen politischen Engagements sowie aufgrund der Mitgliedschaft seiner Onkel J. _____ und C. _____ bei der PKK sowie durch Dritte aufgrund einer Blutfehde.

E. 6.2.2

Für die ethnische Gruppe der Kurden und dabei besonders für politisch aktive Personen, die Mitglied der Demokratischen Partei der Völker HDP (Halkların Demokratik Partisi) oder BDP respektive DBP seien, habe sich die allgemeine Lage drastisch verschlechtert. Durch die prokurdische Ausrichtung und potenziellen Verbindungen zur PKK würden seit Jahren zahlreiche Prozesse gegen Parteimitglieder laufen. Seit 2020, nach einer Verhaftungswelle gegen viele HDP-Politiker, würden die Repressionen weiter zunehmen. Die HDP kritisiere als einzig akzeptierte Partei öffentlich das Regime von Erdogan, weshalb bereits die Unterstützung oder Mitgliedschaft in der Partei wegen (angeblichem) Terrorismus bestraft werden könne. Im März 2021 habe der türkische Generalstaatsanwalt gar einen Verbotsantrag wegen "terroristischer Aktivitäten" gegen die HDP beim Verfassungsgericht eingereicht.

E. 6.2.3

Entgegen den Ausführungen des SEM habe sich der Beschwerdeführer seit 2014 politisch engagiert und sich der Jugend der BDP angeschlossen. Das Schreiben der HDP bestätige, dass er in der Region aktiv gewesen sei und an Treffen teilgenommen habe. Auch gehe der türkische Staat von diesem Engagement des Beschwerdeführers bei der HDP aus. Er sei nur aus Angst vor Verfolgung nicht Mitglied der HDP geworden. Daraus sei schliesslich ein nachhaltiges Verfolgungsinteresse der Behörden entstanden. Nach Beginn seines politischen Engagements sei er mehrmals von der Polizei festgenommen und so geschlagen worden, dass er ein Krankenhaus habe aufsuchen müssen; im Militärdienst sei er bedroht worden; und in D. _____ habe die Verfolgung an Stärke zugenommen. Nachdem die Behörden seinen Aufenthaltsort festgestellt hätten, sei er wegen seines politischen Engagements bedroht worden. Im Mai und August 2022 sei er mitgenommen und es sei versucht worden, ihn zur

E-3393/2023 Seite 10 Zusammenarbeit zu zwingen. Da er dies verweigert habe, sei seinen Eltern gedroht worden. Anschliessend hätten ihn sowohl die Polizei als auch der Dorfschützer gemahnt. Das SEM habe diese Verhaftungen nicht in den Gesamtkontext gesetzt. Es sei klar ersichtlich, dass diese letztlich Ausdruck der seit 2014 anhaltenden Verfolgung wegen seines politischen Engagements gewesen seien. Die Klimax der Verfolgung sei mit den beiden mehrstündigen gewaltgeprägten Festnahmen von 2022

erreicht worden. Dass der türkische Staat ihn in D. _____ habe lokalisieren können und dort die Verfolgung fortgesetzt habe, zeige auf, dass für ihn keine innerstaatliche Ausweichmöglichkeit bestehe. Er werde aufgrund seines politischen Engagements seit Jahren und an unterschiedlichen Orten verfolgt und spätestens aufgrund der Ereignisse im Jahr 2022 sei er als Flüchtling anzuerkennen, zumal er bei seiner Rückkehr wegen seiner Verbindung zur BDP sowie zur HDP Nachteile in der erforderlichen Intensität erleiden würde.

E. 6.2.4

Weiter liege eine flüchtlingsrechtlich relevante Reflexverfolgung vor: Der Onkel J. _____ habe sich der PKK angeschlossen und werde seit Jahren gesucht. Die anfänglich gegen dessen Familie gerichtete Verfolgung habe sich später auf die Familie des Beschwerdeführers und ihn ausgeweitet. Sie seien bedroht und aufgefordert worden, J. _____ zurückzubringen. Diese Verfolgung dauere an. Der Beschwerdeführer könne dieser nicht innerstaatlich ausweichen; so hätten Behörden ihre Repressalien in D. _____ auch damit begründet, dass sein Onkel ein Terrorist sei.

E. 6.2.5

Völlig unterlassen habe die Vorinstanz die Prüfung der Reflexverfolgung bezüglich des Onkels C. _____. Sie habe diese nur bei den Ausführungen zur Glaubhaftigkeit erwähnt und erklärt, die hier geltend gemachte Reflexverfolgung sei überraschend, da zuvor nicht benannt. C. _____ habe sich auch der PKK angeschlossen und der Beschwerdeführer, der in einem engen Verhältnis zu diesem gestanden sei, sei besonders harten Repressalien ausgesetzt und wegen C. _____ wiederholt verhaftet worden. Ausserdem habe er diesen Onkel stets erwähnt und gesagt, er und C. _____ seien zusammen aus politischen Gründen in die Schweiz gekommen. Dass C. _____ den Beschwerdeführer nicht erwähnt habe, treffe nicht zu. Dieser habe klar erklärt, er sei nach D. _____ geflüchtet, weil die Polizei dem Beschwerdeführer die Aufgabe eines Spitzels als "Bedingung für den Staat" suggeriert habe. Letztlich sei C. _____ aber noch gar nicht abschliessend zu den Asylgründen befragt worden. Insgesamt sei der Beschwerdeführer aufgrund des politischen Engagements seiner

E-3393/2023 Seite 11 Onkel der Reflexverfolgung ausgesetzt. Er erfülle auch insoweit die Anforderungen zur Bejahung der Flüchtlingseigenschaft.

E. 6.2.6

Die Blutfehde werde von der Vorinstanz nicht bestritten. Entgegen der Auffassung des SEM sei der türkische Staat eben nicht schutzfähig und -willig. Der Beschwerdeführer habe dargelegt, die Taten der Gegenpartei seien von den Behörden nicht geahndet worden und dass die Behörden die Familie wegen dieser Blutfehde nicht in Ruhe gelassen hätten, sondern sie bedrohe. Aufgrund der räumlichen Unbegrenztheit der Blutfehde könne der Beschwerdeführer nicht an einem anderen Ort in der Türkei Schutz finden. Weiter sei die Erwägung des SEM, wonach der Beschwerdeführer keine aktuellen Vorkommnisse vorbringe, sowohl in Anbetracht der tatsächlichen Situation als auch der Aussagen des Beschwerdeführers falsch. Auf die Frage, was das Schlimmste sei, das er persönlich im Zusammenhang mit der Blutrache erlebt habe, habe dieser klar die Vorfälle von 2022 erwähnt. Als Cousin des ermordeten Onkels und als Blutsverwandter sei der Beschwerdeführer der Gefahr der Ermordung – somit einer Gefahr an Leib und Leben – ausgesetzt. Die Blutfehde stelle einen Übergriff durch Dritte dar, gegen welchen der

türkische Staat weder schutzbereit noch -fähig sei, weshalb dem Beschwerdeführer Asyl zu gewähren sei.

E. 7.1

Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung die geltend gemachten Asylvorbringen des Beschwerdeführers mit ausführlicher und zutreffender Begründung als nicht asylrelevant – teilweise auch als unglaubhaft – qualifiziert. Es kann vorweg auf die Ausführungen in der vorinstanzlichen Verfügung verwiesen werden. Diesen vermag der Beschwerdeführer in seinem Rechtsmittel letztlich nichts Stichhaltiges entgegenzusetzen.

E. 7.2.1

In der Beschwerde wird – unter Hinweis auf das Bestätigungsschreiben der HDP vom 25. Januar 2023 – ein nachhaltiges politisches Engagement des Beschwerdeführers beschrieben; dieses habe zu anhaltenden behördlichen Verfolgungsmassnahmen geführt. Die diesbezüglichen Ausführungen können das Bundesverwaltungsgericht indes nicht überzeugen:

E. 7.2.2

Der Beschwerdeführer hatte bei der Anhörung erklärt, er habe im Jahr 2014 die BDP kennengelernt und bei der Jugendpartei mitgemacht, ohne Mitglied zu sein. Er habe sich mit andern gegen Unrecht aufgelehnt, was zu Mitnahmen geführt habe. Diese seien nie registriert worden. Er habe nie etwas verbrochen und ein "sauberes" Strafregister vorzuweisen

E-3393/2023 Seite 12 gehabt (vgl. Protokoll Anhörung F67). Im nunmehr mit der Beschwerde nachgereichten Bestätigungsschreiben der HDP wird in Widerspruch zu diesen Aussagen festgehalten, der Beschwerdeführer sei Mitglied des Jugendkomitees gewesen. Weiter ist darin die Rede von einer aktiven Betätigung als Fraktionsmitglied im Jahr 2019; er sei erneut festgenommen worden und im Dorf habe es eine Razzia gegeben, weshalb er von B._____ nach G._____ habe umziehen müssen. Weder hat der Beschwerdeführer in seinen Asylvorbringen eine solche aktive politische Rolle geschildert noch von einem Aufenthalt in G._____ in diesem Zeitraum gesprochen. Er hat für die Zeit vor der Ausreise vielmehr angegeben, sich aus Angst von der Politik ferngehalten zu haben, und den Aufenthalt in G._____ datierte er von 2014 bis 2016 (vgl. a.a.O. F29, 77, 88). Schliesslich ist im Schreiben zu lesen, wegen der aktiv wahrgenommenen Parteimitgliedschaft sei der Druck so gross geworden, dass er illegal habe ausreisen müssen, was den protokollierten Aussagen des Beschwerdeführers ebenfalls diametral entgegensteht; dieser hatte angegeben, zwecks Ausreise einen Reisepass beantragt und ausgestellt erhalten und das Land mit diesem kontrolliert auf dem Luftweg verlassen zu haben (vgl. a.a.O. F25 f., F112 ff.). Insgesamt erweist sich die HDP-Bestätigung als nicht beweistaugliches Gefälligkeitsschreiben.

E. 7.2.3

Damit ist auch die Darstellung in der Beschwerde (vgl. dort S. 8) nicht glaubhaft, wegen seines politischen Profils habe sich zuletzt in D._____ die Verfolgung verstärkt. Dies wird dadurch erhärtet, dass der Beschwerdeführer die angeblich erlebten Probleme in D._____ in den Kontext der PKK-Zugehörigkeit des Onkels J._____ und der unterlassenen Anmeldung bei der Sozialversicherung, nicht jedoch seines eigenen politischen Engagements gesetzt hatte. Insgesamt erweist sich sein politisches Enga-

gement nach dem Gesagten als mit erheblichen Zweifeln belastet; jedenfalls ist die daraus angeblich resultierende Verfolgung nicht glaubhaft. Dass er den Reisepass und den Identitätsausweis in E._____ zerstört hat (vgl. a.a.O. F19 ff.), wäre im Übrigen für eine sich tatsächlich verfolgt gefühlte Person schwer nachvollziehbar.

E. 7.3.1

Eine Reflexverfolgung liegt vor, wenn sich Verfolgungsmassnahmen neben der primär betroffenen Person auf Familienangehörige und Verwandte erstrecken. Das Bundesverwaltungsgericht anerkennt zwar, dass die Gefahr allfälliger Repressalien gegen Familienangehörige mutmasslicher Aktivisten der PKK, einer ihrer Nachfolgeorganisationen oder anderer von den türkischen Behörden als separatistisch eingestuftes kurdischer

E-3393/2023 Seite 13 Gruppierungen nicht ausgeschlossen werden kann. Am ehesten dürften indes Personen von solcher Verfolgung bedroht sein, bei denen ein eigenes nicht unbedeutendes politisches Engagement hinzukommt beziehungsweise ihnen seitens der Behörden unterstellt wird (vgl. Urteile des BVerfG E-2928/2021 vom 23. September 2021 E. 4.1, E-702/2018 vom 17. März 2021 E. 7.1 oder D-5089/2015 vom 30. Mai 2018 E. 8.2, m.w.H.).

E. 7.3.2

Vorliegend konnte der Beschwerdeführer allfälligen staatlichen Nachteilen wegen seines Onkels J._____ innerstaatlich ausweichen. Für die Zeit des dreijährigen Aufenthalts in G._____ und den dreimonatigen Aufenthalt in K._____ hat er keine diesbezüglichen Probleme beschrieben (vgl. Protokoll Anhörung F32, 84). Sodann ist kaum wahrscheinlich, dass aus der weiteren Verwandtschaft ausgerechnet der Beschwerdeführer wegen J._____ in den Fokus der Behörden geraten sein soll, während seine zahlreichen Familienangehörigen, insbesondere die (...) Geschwister sowie verschiedene Onkel nach wie vor in der Türkei (teilweise in B._____) leben und ihren jeweiligen Arbeitstätigkeiten nachgehen können (vgl. a.a.O. F52 ff.).

E. 7.3.3

Hinsichtlich der geltend gemachten Reflexverfolgung wegen C._____ kann – nach Durchsicht der beigezogenen bisherigen Asylakten dieses Onkels – vollumfänglich auf die überzeugenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden. Dass der Beschwerdeführer wegen C._____ Reflexverfolgung ausgesetzt gewesen sein soll, hat er bei der Frage nach den Ausreisegründen nicht erwähnt (vgl. a.a.O. F67). Später gab er an, dass ihm die angebliche Reflexverfolgung wegen C._____, mit dem er gemäss eigenen Aussagen sehr verbunden und stets zusammen gewesen sein will, "total aus [dem] Gedächtnis rausgefallen" sei (vgl. a.a.O. F91 ff, Zitat aus F96), was ebenfalls nicht zu überzeugen vermag.

E. 7.3.4

Die Zweifel an diesen Vorbringen werden dadurch erhärtet, dass C._____ zuletzt in D._____, der Beschwerdeführer eigenen Angaben zufolge in der Zeit vor der Ausreise in der Provinz Hakkari gelebt hat, was seine Aussage relativiert, er sei "[...] immer mit [C._____] zusammen [...], die ganze Zeit mit ihm unterwegs" gewesen (vgl. a.a.O. F92). Entsprechendes wäre auch den Aussagen von C._____ nicht zu entnehmen; ebenso wenig hat dieser bisher dargelegt, sein Neffe habe wegen ihm Probleme gehabt.

E. 7.4

Die geltend gemachten Mitnahmen im Mai und August 2022 in B._____ sind aufgrund der durchaus vage gebliebenen Schilderungen

E-3393/2023 Seite 14 mit Zweifeln behaftet. Aufgrund der kurzen Dauer sind sie ohnehin als nicht intensiv im Sinn von Art. 3 AsylG zu beurteilen. Zudem hätte der Beschwerdeführer weiteren Nachstellungen erneut innerstaatlich ausweichen können.

E. 7.5

Dasselbe gilt es mit Bezug auf die während des Militärdienstes (von April 2016 bis April 2017) geschilderten Nachteile festzuhalten, zumal viele Angehörige der kurdischen Ethnie in der türkischen Armee Diskriminierungen ausgesetzt sind. Vorliegend haben solche rassistisch motivierten Vorverurteilungen den Beschwerdeführer zudem nicht zur – erst fünf Jahre später erfolgten – Ausreise veranlasst.

E. 7.6

Im Übrigen bestehen praxisgemäss sehr hohe Anforderungen an die Bejahung einer Kollektivverfolgung (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.4.1 m.w.H.). Im Fall der Kurden in der Türkei sind diese nicht als erfüllt zu erachten, dies auch unter Berücksichtigung der aktuellen politischen Entwicklungen in der Türkei (vgl. etwa Urteil des BVGer E-3917/2021 vom 11. Januar 2022 E. 6.3).

E. 7.7

Hinsichtlich der gemäss seinen Schilderungen seit dem Jahr 2014 andauernden Blutfehde kann sodann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen in der erstinstanzlichen Verfügung verwiesen werden, denen es nichts Weiteres hinzuzufügen gibt.

E. 7.8

Zusammenfassend erweisen sich die Vorbringen des Beschwerdeführers weder als glaubhaft noch als flüchtlingsrechtlich relevant. Es ist nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, er würde bei der Rückkehr in die Türkei in naher Zukunft ernsthaften Nachteilen im Sinn von Art. 3 AsylG ausgesetzt. Es erübrigt sich, auf weitere Einwände in der Beschwerde einzugehen, weil sie zu keinem anderen Ergebnis führen. Das SEM hat zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländische Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf

E-3393/2023 Seite 15 Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 9.2.2

Nachdem der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, findet der in Art. 5 AsylG, Art. 25 Abs. 2 BV und Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]) verankerte Grundsatz der flüchtlingsrechtlichen Nichtrück- schiebung keine Anwendung. Sodann ergeben sich weder aus den Aussa- gen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 des Übereinkom- mens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, un- menschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine kon- krete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E-3393/2023 Seite 16

E. 9.2.3

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf- grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und me- dizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.3.2

Auch unter Berücksichtigung des Wiederaufflammens des türkisch- kurdischen Konfliktes sowie der bewaffneten Auseinandersetzungen zwi- schen der PKK und staatlichen Sicherheitskräften seit Juli 2015 und der Entwicklungen nach dem Militärputschversuch im Juli 2016 ist gemäss konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts nicht von einer

Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen in der gesamten Türkei auszugehen (vgl. statt vieler Urteil des BVGer E-4607/2021 vom 12. Januar 2022 E. 9.3.1 sowie das Referenzurteil E-1948/2018 vom

E. 9.3.3

Der Beschwerdeführer stammt aus der Provinz Hakkari. Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist eine Wegweisung in diese Provinz nicht zumutbar (vgl. etwa Urteile des BVGer E-3447/2023 vom 6. Juli 2023 E. 9.3.1 oder E-4109/2020 vom 6. April 2023 E. 10.3.1 m.H.a. BVGE 2013/2).

E. 9.3.4

Indessen ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer – abgesehen von Schlafproblemen – gesund und frei von familiären Verpflichtungen ist. Er verfügt über berufliche Erfahrungen in der Landwirtschaft und im (...)gewerbe. Vor seiner Ausreise hat er sich in G._____, K._____, und wiederholt in D._____ aufgehalten. In diesen Regionen – die von den Erdbeben vom Februar 2023 kaum respektive nicht betroffen waren – kann er auf ein weitverzweigtes familiäres Beziehungsnetz zurückgreifen (vgl. Protokoll Anhörung F53 ff.). Demzufolge ist nicht davon auszugehen, er gerate bei der Rückkehr in die Türkei aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzbedrohende Situation.

E. 9.3.5

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich vor diesem Hintergrund als zumutbar.

E. 9.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen

E-3393/2023 Seite 17 Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). 10. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen. 11. 11.1 Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass seine Begehren aussichtslos waren, womit eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht gegeben und sein Gesuch abzuweisen ist. 11.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Antrag, es sei auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten, wird mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache gegenstandslos.

(Dispositiv nächste Seite)

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11.1

Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass seine Begehren aussichtslos waren, womit eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht gegeben und sein Gesuch abzuweisen ist.

E. 11.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Antrag, es sei auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten, wird mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

E. 12

Juni 2018 E. 7.3.1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.